jobcenter
Fürth Land

Jobcenter Fürth Land, Stresemannplatz 5, 90763 Fürth

[redacted]

Ihr Zeichen: [#18917]
Ihre Nachricht: 16.12.2016
Mein Zeichen: 72
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Herr Feller
Durchwahl: 0911 2024 222
Telefax: 0911 2024 297
E-Mail: Jobcenter-Fuerth-Land@jobcenter-ge.de
Datum: 10. Januar 2017

Weisungen des Jobcenters - Jobcenter Fürth-Land [#18917]

Sehr geehrte[redacted]

mit Ihrer E-Mail vom 16. Dezember 2016 haben Sie mitgeteilt, dass Sie Ihren Antrag vom 3. November vollumfänglich aufrecht erhalten und somit die Bekanntgabe sämtlicher internen Weisungen und Arbeitshilfen des Jobcenters Fürth Land begehren, welche nicht bereits durch die Bundesagentur für Arbeit anderweitig bekannt gegeben wurden. Ferner teilten Sie mit, dass Sie insofern nicht bereit wären anfallende Gebühren zu bezahlen.

Gerne nehme ich zu Ihrer Anfrage erneut Stellung:

Sie begehren Zugang zu sämtlichen internen Weisungen und Arbeitshilfen. Dies bedeutet, dass über eine Zeitraum von mehr als 10 Jahren alle Weisungen sowohl im Bereich der Vermittlung, der Leistungsgewährung und in der Verwaltung gesichtet und auf Gültigkeit und schützenswerte Namensangaben überprüft werden müssen. Das Jobcenter Fürth Land besitzt eine hohe Regelungsdichte. Es sind hier sowohl elektronische Ablagen als auch Papierordner entsprechend zu sichten. Betroffen sind auch sämtliche Besprechungsprotokolle in den Bereichen Vermittlung und Leistungsgewährung, da in diesen Besprechungen auch jeweils Regelungen getroffen wurden. In der Regel finden diese Besprechungen wöchentlich statt. Allein die Sichtung dieser Protokolle erfordert einen erheblichen Zeitaufwand. Zudem enthalten diese Unterlagen auch immer Namensangaben, welche natürlich geschwärzt werden müssten. Deshalb würde in der Folge auch eine erhebliche Zahl von Kopien notwendig. Die von Ihnen genannten Beispiele anderer Jobcenter spiegeln in keiner Weise den Umfang an Weisungen wieder, wie sie im Jobcenter Fürth Land vorhanden sind. Es ist daher von einem deutlich mehrstündigen Aufwand von bis zu 3 Personen für diese Recherche auszugehen. Da es sich beim Jobcenter Fürth Land um ein kleines Jobcenter handelt (45 Beschäftigte), sind diese Arbeiten auf der Führungsebene zu leisten.
Für eine gebührenfreie Auskunft besteht daher keine Grundlage.

Postanschrift
Jobcenter Fürth Land
Stresemannplatz 5
90763 Fürth

Besucheradresse
Stresemannplatz 5
90763 Fürth

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE50760000000076001617

Internet: www.arbeitsagentur.de

Öffnungszeiten
Mo. - Fr. 8.00 bis 12.30 Uhr
zusätzl. Do 16.00 bis
18.00 Uhr für Berufstätige

Der Aufwand für die Erfüllung Ihrer Anfrage nach dem IFG (Übersendung aller Weisungen und Arbeitshilfen) berechnet sich auf der Grundlage der IFGGebV wie folgt:

Aufwand der Geschäftsführung

Sichtung der Geschäftsführungsablage, Anfertigung von Kopien,

Sichtung Ordner Geschäftsanweisungen 2009 — 2017

Schwärzung Namen, Rescan

3 Std. a' 44 €, = **132,- €**

Aufwand Teamleitung M&I

Sichtung Ordner und Jobcenterablage

(Geschäftsanweisungen, Arbeitshilfen, Protokolle)

3 Std. a'42 €, **= 126,- €**

Aufwand Teamleitung M&I (zugleich Informationstechnologie-Sicherheitsbeauftragte)

Sichtung der Ablagen für Ihren Bereich, Sichtung Besprechungsprotokolle,

Anfertigung von Kopien, Schwärzung Namen, Rescan

3 Std. a'36 €, **= 108,- €**

Aufwand Teamleitung Leistungsbereich

Sichtung der Ablage, Sichtung der Besprechungsprotokolle, Anfertigung Kopien, Schwärzung Namen, Rescan.

3 Std. a'35 €, **= 105,- €**

Anfertigung von Kopien

ca. 80 Blatt a' 10 Cent, **= 8,- €**

Gesamt: 479,- €

Gemäß dem Jobcenter Fürth Land vorliegender Informationen teilt die Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit die Auffassung, dass eine „einfache Auskunft gem. § 10 Informationsfreiheitsgesetz“ maximal einen Zeitaufwand von ca.30 Minuten und die Erstellung von ca. 20 Kopien umfasst. Vom Aufwand darüber hinausgehende Anfragen sind deshalb gebührenpflichtig.

Die benannten Gebühren und Auslagen wurden gem. § 10 IFG i.V.m. § 1 IFGgebV und dem dazu erlassenen Gebühren- und Auslagenverzeichnis berechnet. Auf der Grundlage des § 16 VwKostG können diese Kosten auch als Vorschusszahlungen im Zusammenhang einer auf Antrag vorzunehmenden Amtshandlung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Peter Feller
Geschäftsführung